

Satzung über die Tourist-Information Ludwigsstadt

Vom 04.12.2003

Aufgrund Art. 21, 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) FN BayRS 2020-1-1-I erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ludwigsstadt betreibt eine Tourist-Information als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Leistungen

(1) Die Tourist-Information erbringt insbesondere folgende Leistungen für die Benutzer:

1. Erstellung und jährliche Aktualisierung eines Gastgeberverzeichnisses
2. Verteilung touristischer Informationen
3. Gestaltung und Pflege einer Internet-Homepage
4. Erteilung von Auskünften an Touristen
5. Gestaltung und Durchführung von touristischen Programmen
6. Überörtliche Vertretung der Benutzer in Interessenverbänden
7. Werbemaßnahmen

(2) Die Benutzer haben einen Anspruch darauf, dass ihre touristischen Angebote angemessen im Leistungsumfang nach Abs. 1 berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

§ 3 Benutzer

Die Tourist-Information kann von allen Gewerbetreibenden und Vermietern von Gästezimmern in der Stadt Ludwigsstadt für die in § 2 beschriebenen Leistungen genutzt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.